

Verordnung der Stadt Görlitz über Parkgebühren an der Strandpromenade (Parkgebührenordnung Strandpromenade)

Auf Grund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 30. März 2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Für das Parken in der Straße Strandpromenade und auf anliegenden Flächen werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen zur Überwachung der Parkzeit mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.
- (2) Parkscheinautomaten müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich ist und diese funktionsfähig sind.

§ 2 – Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Mai und endet mit Ablauf des 3. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Sonntag von 09:00 bis 20:00 Uhr.
- (3) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Personenkraftwagen/Krafträder:
bis 2 Stunden eine Gebühr von 2,00 EUR (Kurzzeittarif),
länger als 2 Stunden eine Gebühr von 6,00 EUR (Tagestarif); die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet mit dem Ende der Gebührenpflicht desselben Tages.
 - b) Wohnmobile/Anhänger
bis 2 Stunden eine Gebühr von 6,00 EUR (Kurzzeittarif),
länger als 2 Stunden eine Gebühr von 20,00 EUR (Tagestarif); die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet zur gleichen Zeit des darauffolgenden Tages.

§ 3 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Görlitz, 31. März 2023

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 4 vom 18. April 2023

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.